

# Brandenburgisches Oberlandesgericht

## - Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter [www.olg.brandenburg.de](http://www.olg.brandenburg.de).

## LETTLAND (Republik Lettland)

Stand: 28.08.2019

### Apostille

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/1191 ist die Anbringung der Apostille auf lettischen öffentlichen Urkunden nicht erforderlich.

### Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

#### Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde
- 2) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch
  - a) die für den Wohnort zuständige lettische Behörde (Amt für Staatsangehörigkeits- und Migrationsfragen)
  - oder
  - b) das zuständige lettische Konsulat in der Bundesrepublik Deutschland, bei längerem Aufenthalt in Deutschland
- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

#### Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder nachträglich ausgestellte Eheschließungsbescheinigung
- 2)
  - a) Bei Scheidungen bis zum 31.08.1993: Scheidungsurkunde  
In Ausnahmefällen, z. B. bei Vorhandensein minderjähriger Kinder, ist auch zusätzlich das Scheidungsurteil vorzulegen.
  - b) bei Scheidungen ab dem 01.09.1993 bis zum 30.04.2004:  
Scheidungsurteil nebst Rechtskraftnachweis. Der Rechtskraftnachweis kann durch Vorlage des Passes erfolgen, in dem die Scheidung vermerkt ist.
  - c) Scheidungen nach dem 01.05.2004 (hier gelten die EG-Verordnungen Nr. 1347/2000 vom 29.05.2000 und 2201/2003 vom 27. November 2003, sog. Brüssel IIa-Verordnung):

- aa) Scheidungsurteil sowie eine Bescheinigung nach Artikel 33 (Anhang IV) der EG-Verordnung Nr. 1347/2000 bzw. nach Artikel 39 (Anhang I) der EG-Verordnung Nr. 2201/2003  
oder
- bb) ab 01.02.2011 Ehescheidungszeugnis des Notars mit der vorgenannten Bescheinigung

oder

- statt a) - c) -

d) ggf. Sterbeurkunde

- 3) Durch den Antragsteller ausgefülltes Formular „Ehescheidungen aus den Nachfolgestaaten der früheren UdSSR“

### **Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den lettischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.